

Außenstelle Nürnberg Eilgutstraße 2 90443 Nürnberg

Az. 651ppi/005-2019#036 Datum: 12.10.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

"Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes -Neubau einer Lärmschutzwand in der Ortsdurchfahrt Haar"

in der Gemeinde Haar-Gronsdorf im Landkreis München

Bahn-km 4,400 bis km 5,100

der Strecke 5555 Abzw. Berg am Laim - Zorneding

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG Regionalbereich West Lärmsanierung Bayern Richelstraße 3 80634 München

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben "Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes - Neubau einer Lärmschutzwand in der Ortsdurchfahrt Haar", in der Gemeinde Haar-Gronsdorf, im Landkreis München, Bahn-km 4,400 bis km 5,100, Strecke 5555, Abzw. Berg am Laim - Zorneding, im Rahmen des "Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) des Bundes – Lärmschutz an Brennpunkten", wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- LSW "Herzogstandstraße", Höhe 3 m über Schienenoberkante (S0), links der Bahn (ldB), km 4,400 bis km 5,100 (Strecke 5555)
- Neubau einer Sonderkonstruktion (Torsionsbalken mit separater Gründung) im Bereich der EÜ über die Schneiderhofstraße in km 4,481 links der Bahn (IdB) (Strecke 5555)

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht vom 24.05.2019 (36 Seiten inkl. Deckblatt) mit Änderungen (Blaueintrag) vom 14.04.2021	genehmigt
1.2	Fotodokumentation vom 24.05.2019 (6 Seiten)	nur zur Information
2.1	Übersichtskarte vom 03.06.2019, M=1:50000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 03.06.2019, M=1:1000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.1	Lageplan vom 03.06.2019, M=1:500, Abschnitt 1	genehmigt
3.2	Lageplan vom 03.06.2019, M=1:500, Abschnitt 2	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 03.06.2019, (11 Seiten inkl. Deckblatt)	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan vom 03.06.2019, M=1:1000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 03.06.2019 (3 Seiten inkl. Deckblatt und Abkürzungsverzeichnis)	genehmigt
7.1	Bauwerksplan vom 03.06.2019, M=1:100, Bw 3.1	genehmigt
8.1	Querprofile vom 03.06.2019, M=1:100, QP 1.1 – 1.3	genehmigt
8.2	Querprofile vom 03.06.2019, M=1:100, QP 1.4 – 1.7	genehmigt
9.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 03.06.2019, M=1:1000	genehmigt
10.1	Flucht- und Rettungswegeplan vom 03.06.2019, M=1:1000	genehmigt
11.1	Kabel- und Leitungsbestandsplan vom 03.06.2019, M=1:500, Abschnitt 1	nur zur Information
11.2	Kabel- und Leitungsbestandsplan vom 03.06.2019, M=1:500, Abschnitt 2	nur zur Information
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 14.04.2021 (43 Seiten inkl. 2 Deckblättern)	genehmigt
12.2	Maßnahmenblätter vom 14.04.2021 (18 Seiten)	genehmigt
12.3.1	Bestands- und Konfliktplan vom 14.04.2021, Maßstab 1:500	nur zur Information
12.4.1	Maßnahmenplan vom 14.04.2021, Maßstab 1:500	genehmigt
12.5.1	Fotodokumentation zum LBP (5 Seiten inkl. Deckblatt) vom 14.04.2021	nur zur Information
12.6	Anlagen zu Kompensationsmaßnahmen (12.6.1 – 12.6.3) vom 14.04.2021 (5 Seiten inkl. Deckblatt)	genehmigt
12.7	Beschreibung der Maßnahme M10 – Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse vom 14.04.2021 (4 Seiten inkl. Deckblatt)	genehmigt
13.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP) vom 14.04.2021 (37 Seiten + Titelblatt)	nur zur Information
13.2	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums) vom 14.04.2021 (11 Seiten + Titelblatt)	nur zur Information
14.1	Schallschutztechnische Untersuchung (Machbarkeitsuntersuchung) vom 03.06.2019 (87 Seiten inkl. Deckblatt)	nur zur Information
15.1	Baugrundgutachten einschl. orientierende Kampfmittelvorerkundung sowie Bericht zur Kampfmitteluntersuchung 03.06.2019 (39 Seiten inkl. Deckblätter + 7 Anlagen)	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

- entfällt -

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der "Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau" (VV BAU) und der "Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen" (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthaltenen und die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 14.04.2021 sind Bestandteil der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und damit ausnahmslos durchzuführen.

- Es sind ca. alle 20 m geeignete, ausreichend große Kleintierdurchlässe in den Lärmschutzwänden (LSW) einzubauen. Diese sind zusammen mit evtl.

- notwendigen Aufstiegshilfen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend von Vegetation freizuhalten.
- Es sind insgesamt drei periodische Wasserflächen für die Wechselkröte mit einer Fläche von je ca. 50 - 100 m2 und einer Tiefe von 0,4 bis 0,5 m mit Abdichtung der Wasserflächen mit Folie und Estrich auf Fl.Nr. 273/1 in der Gemarkung Feldkirchen im Herbst/Winter vor Baubeginn anzulegen (vgl. M12).
- Tagesverstecke für die Wechselkröte sind zur Habitatoptimierung in Form großer Steine im Gewässerumfeld auszubringen. Die Vegetation ist turnusmäßig im Winter in unmittelbaren Gewässerumgriff in Absprache mit der uNB und der ökologischen Baubegleitung abzuschieben.
- Die Baustraße, die für die Herstellung der Laichgewässer erforderlich ist, ist rückzubauen und Magerrasen wieder anzusäen.
- Die Wasserflächen und ihre umgebende Fläche sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen (Mahd mit Mahdgutabfuhr, ca. 15 % der Fläche sollte im jährlichen Wechsel als Brachanteil stehen gelassen werden, regelmäßige Entbuschung).
- Die vollständige und fachgerechte Umsetzung der Maßnahme M12 ist der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises München durch Vorlage eines Kurzberichts mit Fotodokumentation bis spätestens 15 Tage nach Umsetzung nachzuweisen (E-Mail ausreichend an naturschutz@lra-m.bayern.de).
- Eine Fotodokumentation über die Funktionsfähigkeit der Wasserflächen während der Laichzeit und über den Pflegezustand der umliegenden Fläche (Maßnahme M12) ist jährlich jeweils spätestens zum 1. August des Jahres an die uNB zu senden (E-Mail ausreichend an naturschutz@lra-m.bayern.de). Ggf. ist die Pflege entsprechend der Ergebnisse anzupassen bzw. die Funktionsfähigkeit der Laichgewässer (z.B. bez. Wasserführung) wiederherzustellen.
- Soweit die LSW transparent ausgeführt werden, ist hierfür geeignetes Vogelschutzglas zu verwenden, um Vogelschlag zu vermeiden (vgl. M7).
- Der Eingriffsbereich, die Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrtswege sind vor dem Eingriff auf Reptilienvorkommen zu überprüfen; entsprechende Maßnahmen (z. B. geeignete Vergrämungsmaßnahmen, Entfernen von potenziellen Tagesversteckplätzen wie z. B. Steinplatten/Bretter, Absammeln, Reptilienzaun) sind ggf. zu ergreifen (Einschätzung der ökologischen Baubegleitung).
- Schützenswerte Bereiche sind als "Tabubereiche" (vgl. Biotopkartierung) mit Signalzaun zu schützen.

Es ist eine fachlich qualifizierte, insb. mit Reptilien- und Amphibienschutz vertraute, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die festgesetzten Vorgaben eingehalten werden (vgl. M11). Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind alle sich aus den Antragsunterlagen und Auflagen ergebende Erfordernisse zu berücksichtigen und zu realisieren. Der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises München sind Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Die ökologische Baubegleitung hat den Kontakt zur uNB zu halten und bindet sie bei auftretenden Problemen, wie unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft rechtzeitig ein. Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen sind durch die ökologische Baubegleitung einzuweisen. Der Beginn der Baumaßnahmen ist der uNB spätestens am Vortag mitzuteilen (per E-Mail ausreichend: naturschutz@Ira-m.bayern.de).

- Gehölzstrukturen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden (1. Oktober 28./29. Februar).
- Spätestens mit Abschluss der Arbeiten ist der Planfeststellungsbehörde ein Verzeichnis für die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster zu übermitteln. Die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei von dem Vorhabenträger zu beachten.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- Die Kontaktdaten der Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Lärmeinwirkungen haben, sind dem Landratsamt München mitzuteilen.
- Es gelten die Bestimmungen der 32. BlmSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).
- Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2005/88EG entsprechen.
- Es sind die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) einzuhalten.

- Für die Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen einschließlich der Baustraßen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm und der 32. BlmSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechend.
- Der Baubetrieb ist regelmäßig nur in der Tagzeit (7:00 20:00 Uhr) vorzusehen. Sollten abweichend hiervon ausnahmsweise Bauarbeiten in der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind diese auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen sind die Möglichkeiten zur Schallminderung (insbesondere der Einsatz schalloptimierter Baumaschinen und -verfahren, die Aufstellung mobiler Schallschutzwände usw.) vollständig auszuschöpfen.
- Für Anwohner, bei denen durch den Baustellenlärm, Beurteilungspegel auftreten, die den Bereich der Gesundheitsgefahr überschreiten (70 dB(A) zur Tagzeit und 60 dB(A) zur Nachtzeit), ist die Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder eine Hotelunterbringung zu prüfen und ggf. anzubieten.
- Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren.
- Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu benennen, der als Ansprechpartner für die Anwohner fungiert und die Baustelle überwacht.
- Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zur reduzieren.
- Sollten sich im Falle einer ergänzenden gutachterlichen Abklärung weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese noch zu beachten und zu beauflagen.
- Zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten sind die organisatorischen, technischen und konstruktiven Maßnahmen zur Minderung der Geräusche gemäß Kap. 9.2.1 des Erläuterungsberichtes vom 14.04.2021 in Unterlage 1 durchzuführen.

A.4.2.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3

vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

Anmerkung: Hierbei wird besonders auf die in 6.5.4.3 der DIN 4150-2 genannten Maßnahmen zur Minderung erheblicher Belästigungen hingewiesen.

- Vor Beginn und nach Abschluss der Bauma
 ßnahmen ist eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an Gebäuden und Anlagen festzustellen.
- Zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten sind die Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungen gemäß Kap. 9.2.1 des Erläuterungsberichtes vom 14.04.2021 in Unterlage 1 durchzuführen.

A.4.2.3 Stoffliche Immissionen

Baubedingte Staubbelastungen sind weit möglichst zu reduzieren; d. h. bei Arbeiten, bei denen mit größeren Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung, etc.) vorzusehen.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessive zu verwerten oder zur ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen. Es ist zusätzlich eine Bauüberwachung Altlasten über den Maßnahmenzeitraum hinweg zu beauftragen. Außerdem ist hinsichtlich des Umgangs mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub vor Beginn der Baumaßnahme eine Abstimmung mit dem LRA München erforderlich.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Zeigt sich während der Bauausführung, dass Maßnahmen der Veränderung oder Verlegung von Versorgungsleitungen erforderlich werden, hat sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit den betreffenden Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die bestehenden

vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten. Die von den Leitungseigentümern in den vorgelegten Merkblättern angeführten Auflagen sind einzuhalten.

A.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücke sind nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen und gemäß Vereinbarung zu entschädigen. Die zur dinglichen Sicherung vorgesehenen Anteile von Grundstücken der Gemeinde Haar sind zu vermessen und als eigenes Grundstück zu bilden. Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs rechtlich zu sichern (beschränkte persönliche Dienstbarkeit, § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Die dauerhafte dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt München, spätestens mit dem Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen durch Vorlage eines Grundbuchauszugs nachzuweisen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben "Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes - Neubau einer Lärmschutzwand in der Ortsdurchfahrt Haar" hat die Errichtung einer Lärmschutzwand an der bestehenden Strecke 5555 Abzweig Berg am Laim - Zorneding zum Gegenstand. Die Anlage wird als aktive Schallschutzmaßnahme bei Bahn-km 4,400 bis km 5,100 in der Gemeinde Haar, OT Gronsdorf, errichtet.

Die Länge und der Lärmschutzwand ergibt sich der Lage aus wird Machbarkeitsuntersuchung (siehe Unterlage 14). Sie für den Geschwindigkeitsbereich v ≤ 120 km/h errichtet. Die Wand wird bahnseitig hochabsorbierend ausgeführt mit Ausnahme des Wandabschnittes über die EÜ Schneiderhofstraße in km 4,841 links der Bahn (ldB). Dort erfolgt auf eine Länge von 28,50 m eine beidseitig hochabsorbierende Ausgestaltung der Wand, um Schallreflexionen durch den Straßenverkehr zu vermeiden. Zudem wird der obere Einmeterstreifen der LSW an der EÜ Schneiderhofstraße mit transparenten Wandelementen ausgebildet. Zur Verminderung der Verschattung der nördlich der LSW gelegenen neuen Zauneidechsenhabitate werden einige Elemente der LSW transparent gestaltet.

Der Regelabstand für die Planung der Lärmschutzwand zur Gleisachse des äußeren Gleises beträgt 3,80 m. Dieses Maß wird in Abhängigkeit der vorgefundenen örtlichen Gegebenheiten, wie zum Beispiel Kabeltrassen, Kabelkanäle, Oberleitungsmaste und andere Hindernisse entsprechend vergrößert. Im Planungsbereich sind

Kabelschächte, Kabelkanäle und mehrere erdverlegte Kabeltrassen vorhanden. Die Wandabstände werden in den betroffenen Bereichen vorrangig so angepasst, dass keine Verlegungen erdverlegter Kabel notwendig werden.

Im gesamten Planungsbereich befinden sich parallel zur Bahnstrecke sowie die Bahnstrecke querende Kabel und Leitungen. Angaben zu den vorhandenen Kabeln und Leitungen sind, soweit Bestandsunterlagen zu den Kabeln und Leitungen vorlagen, in den Kabel- und Leitungsbestandsplänen (siehe Unterlage 11) dokumentiert.

Die LSW "Herzogstandstraße" besitzt im gesamten Planungsbereich eine Wandhöhe von 3,00 m über Schienenoberkante. Die schalltechnisch wirksame Wandhöhe beträgt ebenfalls durchgängig 3,00 m. Die Höhe der Lärmschutzwand orientiert sich an der Schienenoberkante der Sollgleislage des nächstgelegenen Hauptgleises.

Der Regelpfostenabstand der Lärmschutzwand wird gemäß Ril 804.5501 mit 5,00 m auf der freien Strecke und mit 2,00 m bis 2,50 m auf Sonderbauwerken festgelegt.

Die Lärmschutzwände bestehen aus Stahlpfosten mit dazwischengesetzten, austauschbaren Leichtmetallelementen. Die Farbgebung aller sichtbaren Stahlbauteile und der Lärmschutzwandelemente wird mit der Gemeinde Haar abgestimmt.

Der untere Wandteil der Lärmschutzwand wird mit einem Betonsockel (nicht schallabsorbierend) ausgeführt. Die OK der Sockelelemente entspricht der Schienenoberkante.

Zur Reduzierung der anlagenbedingten Barrierewirkung sind Kleintierdurchlässe mit dem Querschnitt von b / h = 30 / 10 cm in den Betonsockelelementen im Abstand von ca. 20 m vorgesehen.

Die Gründung der Lärmschutzwandpfosten auf der freien Strecke erfolgt in der Regel über Tiefgründungen mittels Stahlrohrpfählen, die in den Baugrund eingebracht werden. Die Wahl des Einbringverfahrens erfolgt in Abhängigkeit des anstehenden Baugrundes. Im oberen Bereich der Gründungspfähle wird ein Köcher ausgebildet, in dem der Stahlpfosten einbetoniert wird. Gegebenenfalls sind Zusatzmaßnahmen zur Auflockerung/Ersatz des Baugrundes erforderlich.

Im Bereich der EÜ Schneiderhofstraße bei km 4,841 (Strecke 5555) wird für die LSW "Herzogstandstraße" eine Sonderkonstruktion aus Stahl erforderlich, da die Befestigung an dem vorhandenen Überbau aus statischen, konstruktiven und

geometrischen Gründen nicht möglich ist. Die Lärmschutzwandpfosten werden an dem Sonderbauwerk befestigt, das als "Stützen-Riegel-System" die Verkehrsfläche der Schneiderhofstraße überspannt. Die Sonderkonstruktion (Torsionsbalken) aus Stahl besteht aus einem einfeldrigen Hohlkastenträger (Riegel) mit biegesteif angeschweißten Stützen bzw. Steckträgern. Die Oberkante des Torsionsbalkens ist horizontal auszubilden. Die Stützen bzw. Steckträger werden in die tiefgegründeten Stahlrammpfähle eingesetzt und im Einspannbereich ausbetoniert. Die Gründung des Torsionsbalkens erfolgt auf Gründungsrohrpaaren aus Stahl, die neben den vorhandenen Bauwerksflügeln in der Böschung eingebracht werden. Die zwei Gründungsrohre je Achse werden kraftschlüssig mit einer Pfahlkopfplatte verbunden. Am Riegel des Torsionsbalkens werden Stützen/Steckträger angeschweißt. Die Stützen werden in die Köcher der Pfahlkopfplatte eingesetzt, justiert und in der Lage gesichert/abgestützt. Anschließend werden sie kraftschlüssig in die Pfahlkopfplatte eingebunden.

Durch das Sonderbauwerk und die Lärmschutzwand erfolgt keine Einschränkung der lichten Abmessungen der EÜ Schneiderhofstraße. Die Stützweite des Sonderbauwerkes beträgt 25,50 m. Die Gesamtlänge der Sonderkonstruktion ergibt sich mit 28,50 m. Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt 3,00 m über SO.

Die neu zu errichtende Lärmschutzwand ist zu erden. Sie wird i.d.R. mittels Erdungsbrücken an den bahngeerdeten OL-Masten angeschlossen.

Funktionale Änderungen an den Entwässerungsanlagen der Stecke 5555 werden nicht vorgesehen. Die vorhandenen Entwässerungsanlagen (durchgängige Tiefenentwässerung zwischen der Strecken 5555 und der benachbarten Strecke 5510) werden nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Lärmschutzwand wird entsprechend Ril 804.5501 Abs. 2 (6) eine mind. 20 cm dicke wasserdurchlässige Kiesschicht eingebaut, in welche die unteren Sockelelemente der Lärmschutzwand maximal 10 cm einbinden. Anfallendes Oberflächenwasser entwässert über die Böschungen, versickert in den ebenen Bereichen in den Untergrund bzw. wird der vorhandenen Tiefenentwässerung zugeführt. Die Errichtung der Lärmschutzwand führt demnach zu keiner Änderung der Entwässerungssituation.

Veränderungen an Bahnkörper und Gleisanlagen sind im Rahmen dieses Vorhabens nicht vorgesehen. Der vorhandene Randweg wird nach der Errichtung der Lärmschutzwand wieder weitestehend hergestellt. Die Gestaltung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen an Rand- bzw. Rangierwege. Höhensprünge

werden vermieden. Das Gelände wird entsprechend modelliert und angepasst. Ein Randweg mit einer Breite von 80 cm und einer Höhe von 2,20 m ist damit gewährleistet.

Für die Zugänglichkeit der Strecke werden Zuwegungen für die Lärmschutzwand vorgesehen. Zur Wahrung der Streckenzugänglichkeit sind Türen für den Serviceund Instandhaltungsbetrieb in Anlehnung an Ril 804.5501 alle 500 m anzuordnen.
Türen bzw. Wege zur Selbst- und Fremdrettung sind im Abstand von 1.000 m erforderlich. Die Anordnung von Türen berücksichtigt die umgebende Grundstückssituation und die Lage der Zuwegungen. Des Weiteren sind Servicetüren zu Revisionszwecken an Ingenieurbauwerken oder als Zugang zu Bahneinbauten erforderlich.

Grundsätzlich ist die Streckenzugänglichkeit über die Enden der Lärmschutzwände gegeben. Die Zugänge bzw. Rettungswege sind in der beigefügten Unterlage 10.1 dargestellt. Es wird in km 4,830 eine 2-flügelige Service- und Rettungstür mit den lichten Abmessungen von 1,60 m x 2,20 m ausgeführt. Die Zuwegung zu der Rettungstür ist über das öffentliche Straßennetz zu erreichen und wird auf einer Breite von 1,60 m befestigt.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind für die Herstellung der Lärmschutzwand die bereichsweise vorhandene Zaunanlage sowie das Geländer links der Bahn auf der EÜ Schneiderhofstraße und drei Werbetafeln abzubrechen. Grundsätzlich verbleiben alle Kilometeranzeiger als auch Beschilderungen im Bereich der Lärmschutzwände an den OL-Masten. Sie werden aber an die Höhe der Lärmschutzwände angepasst.

Die Errichtung der Lärmschutzwände erfolgt überwiegend gleisgebunden.

Der Materialtransport zur Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt über das öffentliche Straßennetz. Für Baustelleneinrichtung können nur beschränkt Flächen auf dem Bahngelände genutzt werden. Die vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen werden flächenminimierend und unter Umweltgesichtspunkten so vorgesehen, dass ihre Lage die geringste Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke darstellt. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und wieder in den ursprünglichen Zustand für die frühere Nutzung zurückversetzt. Auf den Baustelleneinrichtungsflächen sowie in den Anschlussbereichen, in denen die Baustellenerschließung an das öffentliche Straßennetz einbindet, werden vor Baubeginn Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Im unmittelbaren Baufeld sind nach aktuellem Stand keine tangierenden Maßnahmen der DB Netz AG vorgesehen.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 14.04.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.07.2019, Az. I.NG-W-N (5), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben "Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes - Neubau einer Lärmschutzwand in der Ortsdurchfahrt Haar", in der Gemeinde Haar, OT Gronsdorf, im Landkreis München, Bahn-km 4,400 bis km 5,100, der Strecke 5555, Abzweig Berg am Laim - Zorneding, im Rahmen des "Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) des Bundes – Lärmschutz an Brennpunkten" beantragt. Der Antrag ist am 31.07.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Die Planunterlagen bedurften der Überarbeitung u.a. hinsichtlich der Umweltproblematik. Letztlich erhielt das Eisenbahn-Bundesamt von der Vorhabenträgerin überarbeitete Unterlagen mit dem aktuellen Stand vom 14.04.2021 (letzter Eingang: 27.09.2021).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.08.2021, Az. 651ppi/005-2019#036, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 25.05.2020, Gz. 65120-651ppi/005-2019#036, Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Aufgrund Planungsänderungen Belange eingeholt. von Zusammenhang mit den Themen Umwelt- und Naturschutz wurden die ursprünglich eingereichten Unterlagen umfänglich überarbeitet und durch das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben 65120-ppi/005-2019#036 vom 09.08.2021 den Trägern öffentlicher Belange, zur nochmaligen Prüfung vorgelegt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Regierung von Oberbayern
	Stellungnahme vom 21.07.2020, Az. 31.2-3532.1—PG-056 sowie
	Stellungnahme vom 01.09.2021, Az. ROB-2-8314.24 05-17-1-2

Lfd. Nr.	Bezeichnung	
2.	Landratsamt München	
	Stellungnahme vom 20.08.2020, Az. 3.3.1.3-850 PF Nr. 2/20 sowie	
	Stellungnahme vom 02.09.2021, Az. 4.4.3-EBA_LSW_	
	Gronsdorf/PG/Sie	
3.	Wasserwirtschaftsamt München (durch LRA München beteiligt)	
	Stellungnahme vom 05.11.2020, Az. 2.1-3532-ML 10-30523/2020	
4.	Gemeinde Haar	
	Stellungnahme vom 23.07.2020, Az. 6210/8200/02/05 sowie	
	Stellungnahme vom 18.08.2021, Az. 6210/8200/02/05_BA2020/49	

Für den folgenden Träger öffentlicher Belange wurde bereits im Vorfeld der Antragstellung beim Eisenbahn-Bundesamt eine Stellungnahme durch die Vorhabenträgerin eingeholt:

	Lfd. Nr.	Bezeichnung
Ī	1.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
		Stellungnahme vom 22.05.2019, Az. P-2019—1590-1_S2

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange finden in der materiellrechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in ihren eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

 Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

- 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- 3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

B.3 Umweltverträglichkeit

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, das der allgemeinen Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.08.2021, Az. 651ppi/005-2019#036, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Bundes; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), stellt im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogrammes (ZIP) des Bundes zusätzlich Bundesmittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Verringerung des Lärms im Schienenverkehr dienen, zur Verfügung. Hierdurch soll insbesondere der Lärm an Brennpunkten weiter reduziert werden.

Der Bund sowie der Freistaat Bayern wollen den Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm an den Schienenwegen des Bundes an den Strecken 5510 und 5555 verbessern.

Die bisher umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen werden von den Anwohnern im Hinblick auf das Verkehrswachstum als nicht ausreichend bewertet. Daher sollen im Rahmen des aktuellen ZIP an der Strecke 5555 weitere Lärmminderungsmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden erfolgen.

Basis für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der baulichen Maßnahmen ist die "Machbarkeitsuntersuchung über zusätzliche Maßnahmen zur Lärmminderung an der Infrastruktur der Bahnstrecke Brenner-Nordzulauf / München-Rosenheim – Kiefersfelden" (Bericht Nr. 070-4794-05 vom 12.09.2017), die für die Strecken 5510 und 5555 von München- Trudering – Kiefersfelden unter Beteiligung Anwohner der Kommunen und zusätzlich ZU bereits umgesetzten Lärmminderungsmaßnahmen Möglichkeiten aufgezeigt hat, angesichts prognostizierten Verkehrswachstums und starken Güterverkehrs die Lärmbelästigung deutlich zu reduzieren. Insbesondere die überwiegend nachts verkehrenden Güterzüge führen zu hohen Mittelungspegeln und häufigen Spitzenwerten. Im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung wird die gegenständliche Lärmschutzwand für die Ortsdurchfahrt Haar im Ortsteil Gronsdorf als schalltechnisch wirkungsvoll, effizient und wirtschaftlich bewertet und geplant. Ergänzend zu den aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind auch passive Maßnahmen geplant, die jedoch nicht Gegenstand dieses Antrags sind.

Zur Finanzierung von Lärmminderungsmaßnahmen an Schienenwegen des Bundes der Bahnstrecke zwischen München-Trudering und Kiefersfelden liegt eine Sammelvereinbarung (SV 53/2017 F21S3340) vom 06.09.2017 vor. Gegenstand der Vereinbarung ist die Zuwendung von Haushaltsmitteln des Bundes zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Anlage 1, die der Verringerung des Lärms im Schienenverkehr des Brenner-Nordzulaufs im Inntal dienen und von der DB Netz AG

umgesetzt werden. Der Abschnitt Haar mit dem Ortsteil Gronsdorf ist in der Anlage 1 der Sammelvereinbarung SV 53/2017 enthalten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 14.04.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar vorgetragen, dass durch die Errichtung der Lärmschutzwand auf einer Gesamtlänge von 700 m aktiver Schallschutz für die Ortsdurchfahrt Haar, Ortsteil Gronsdorf, geschaffen wird. Mit Berücksichtigung der dimensionierten Lärmschutzwand können Überschreitungen der Grenzwerte deutlich minimiert werden. Dies wird in der Zukunft zu einer nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung der Immissionssituation führen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sinkt die Zahl der betroffenen Anwohner mit Mittelungspegeln von $L_{\text{eg/Nacht}} > 55$ dB (A) um 34 %.

Die Planung ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts "vernünftigerweise geboten".

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern äußerte sich im Detail in ihrer Stellungnahme vom 21.07.2020, Az. 31.2-3532.1—PG-056, wie folgt zum Vorhaben:

(...)

"Sachgebiet 10 (Brand- und Katastrophenschutz)

Es ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen.

Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)

Da es sich bei dem geplanten Planfeststellungsverfahren "Lärmschutzwand im Abschnitt Haar, Ortsteil Gronsdorf der Strecke 5555, Bahn-km 4,400 bis Bahn-km 5,100" um die Strecke handelt, die nördlich an den sog. Brenner-Nordzulauf anschließt, bei dem das Landesamt für Umwelt (LfU) im zukünftigen Planfeststellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange und im laufenden Raumordnungsverfahren beteiligt sein wird bzw. ist, erscheint aus fachlicher Sicht eine zusätzliche Beteiligung bzw. Information des LfU im vorliegenden Verfahren sinnvoll. Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen nimmt SG 50 zu den zu vertretenden Belangen folgendermaßen Stellung:

Baubedingte Auswirkungen:

50.1 Lärm:

Der Erläuterungsbericht enthält unter Nr. 9.2.1 Ausführungen zum Baulärm. Es liegt jedoch, entgegen der Aussage im Erläuterungsbericht auf S. 19, keine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 14.2

fehlt) zur Abschätzung der baubedingten Lärmeinwirkungen für die verfahrensgegenständlichen Änderungen während der Bauzeit vor.

Sollte keine gutachterliche Abklärung der baubedingten Lärmeinwirkungen erfolgt sein, ist dies aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der verfahrensgegenständlichen, geplanten Änderungen noch nachzuholen.

Es sind zumindest folgende Anforderungen, die z. T. bereits im Erläuterungsbericht genannt sind, zu beauflagen, um die Einhaltung der gesetzlichen (Mindest-)Vorgaben zu gewährleisten:

- Es gelten die Bestimmungen der 32. BlmSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).
- Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- Es sind die Anforderungen der A V V Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) einzuhalten.
- Für die Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen einschließlich der Baustraßen gelten die Bestimmungen der AW Baulärm und der 32. BlmSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechend.
- Der Baubetrieb ist regelmäßig nur in der Tagzeit (7:00 20:00 Uhr) vorzusehen. Sollten abweichend hiervon ausnahmsweise Bauarbeiten in der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind diese auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen sind die Möglichkeiten zur Schallminderung (insbesondere der Einsatz schalloptimierter Baumaschinen und -verfahren, die Aufstellung mobiler Schallschutzwände usw.) vollständig auszuschöpfen.
- Für Anwohner, bei denen durch den Baustellenlärm, Beurteilungspegel auftreten, die den Bereich der Gesundheitsgefahr überschreiten (70 dB(A) zur Tagzeit und 60 dB(A) zur Nachtzeit), ist die Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder eine Hotelunterbringung zu prüfen und ggf. anzubieten.
- Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren.
- Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu benennen, der als Ansprechpartner für die Anwohner fungiert und die Baustelle überwacht.
- Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zu reduzieren. Sollten sich aufgrund eines bereits vorhandenen schalltechnischen Gutachtens zum Baulärm bzw. im Falle einer ergänzenden gutachterlichen Abklärung weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese noch zu beachten und zu beauflagen:

50.2 Erschütterungen

Den Antragsunterlagen liegt keine erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb bei, jedoch wird im Erläuterungsbericht auf die baubedingten Erschütterungen eingegangen. Nach den dortigen Ausführungen können Erschütterungen im Zuge der Gründungen nicht ausgeschlossen werden.

Da bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, ist aufgrund der geringen Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nachfolgende Anforderung zwingend zu beauflagen.

- Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen
- Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten. Anmerkung: Hierbei wird besonders auf die in 6.5.4.3 der DIN 4150-2 genannten Maßnahmen zur Minderung erheblicher Belästigungen hingewiesen.
- Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an Gebäuden und Anlagen festzustellen.

Eine abschließende Beurteilung der baubedingten Erschütterungseinwirkungen, ob z.B. weitere Erschütterungsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist für SG 50 nicht möglich, da kein erschütterungstechnisches Gutachten vorliegt.

50.3 Luftreinhaltung:

Während der Bauphase wird es zu den üblichen Schadstoffemissionen an Staub (Bautätigkeiten, Baumaschinen, Zwischenlagerung von Material etc.) und Stickstoffoxiden kommen (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge). Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht ist davon auszugehen, dass die baubedingten Schadstoffemissionen soweit möglich reduziert werden. Das angefügte Merkblatt "Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen" sollte dem EBA bzw. der Vorhabenträgerin zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt werden.

Sonstiges:

Folgende Anforderungen sind zu beauflagen:

- Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einschließlich der begleitenden Regelwerke sind zu beachten.
- Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt München abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

Hinweis: Die Entsorgung der bei dieser Maßnahme anfallenden Abfälle wurde von SG 50 nicht geprüft

50.4. Betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen:

<u>Lärm:</u>

Die Inhalte des Zukunftsinvestitionsprogramms (ZIP) sind in den Unterlagen nicht beschrieben und dem Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern auch nicht bekannt. Ob die (fachlichen) Vorgaben des ZIP erfüllt sind, fällt nicht in die Zuständigkeit des Sachgebietes 50 "Technischer Umweltschutz".

Es liegen in den vorliegenden Unterlagen keine konkreten schalltechnischen Berechnungen vor, nur eine Machbarkeitsuntersuchung "über zusätzliche Maßnahmen zur Lärmminderung an der Infrastruktur der Bahnstrecke Brennerzulauf / München-Rosenheim-Kiefersfelden", Bericht Nr. 070-4794-05, Stand 12.09.2017 der Möhler+Partner Ingenieure AG. Hier erfolgt auf S. 37 nur eine pauschale Aussage, dass durch die Schallschutzwand in Haar die Anzahl der betroffenen Anwohner mit Mittelungspegeln von Leq Nacht > 55 dB(A) um 34 % sinkt. Weitere konkrete Angaben (Berechnungsgrundlagen,

Lärmminderungswirkung in dB(A) der geplanten Lärmschutzwand) sind in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten.

Es kann daher keine Überprüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität i. S. d. UMS vom 31.10.2012, Az. 73-U8710.1-2012/4-8 erfolgen.

Es handelt sich h. E. um eine freiwillige Maßnahme der Deutschen Bahn, die ohne rechtliche Verpflichtung vorgesehen wird. Inwieweit ggf. doch rechtliche Anforderungen bestehen bzw. zu stellen sind, ist juristisch zu prüfen. Aus Sicht des Sachgebietes 50 ist (zusätzlicher) Lärmschutz jedoch grundsätzlich begrüßenswert.

Um die Lärmeinwirkungen an den schutzwürdigen Bebauungen auf den gegenüberliegenden Seiten der geplanten Lärmschutzwände nicht zu erhöhen, ist folgendes zu beauflagen:

- Die geplanten Lärmschutzwände sind auf der bahnzugewandten Seite hochabsorbierend auszuführen. Im Bereich der EÜ Schneiderhofstraße sind beidseitig hochabsorbierende Lärmschutzwandelemente vorzusehen.

50.5 Erschütterungen:

Die Antragsunterlagen enthalten keine Aussagen und Gutachten zu möglichen Auswirkungen/Änderungen auf die Erschütterungseinwirkungen durch den Schienenbetrieb.

Aus fachlicher Sicht ist zwar voraussichtlich nicht davon auszugehen, dass nach Fertigstellung der Baumaßnahmen durch den Bau der Lärmschutzwände selbst relevante betriebsbedingte Erschütterungseinwirkungen hervorgerufen bzw. vorhandene Einwirkungen erhöht werden. Eine abschließende Beurteilung durch SG 50 ist jedoch erst möglich, wenn eine begründete Aussage hierzu vorliegt. Diese ist noch zu ergänzen.

Aus fachlicher Sicht darf es zu keiner Erhöhung der Einwirkungen durch Erschütterungen kommen.

50.6 Elektromagnetische Felder

Soweit ersichtlich, hat das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf die Einwirkungen durch elektromagnetische Felder.

50.7. Lichtimmissionen:

Bezüglich Lichtimmissionen zum Schutz der Nachbarschaft sind die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 08.10.2012) zu beachten.

Ferner sind die Anforderungen des Art. 11a BayNatSchG vom 23.02.2011 (zuletzt geändert am 10.12.2019 - GVBI. S. 686) sowie des Art. 9 BayImSchG vom 10.12.2019 (GVBI. S. 686), die den Naturschutz/Artenschutz (Insekten, Fledermäuse etc.) betreffen, - soweit einschlägig - einzuhalten. Hier sind fachlich die Naturschutzbehörden zuständig. Diese sind bei Bedarf zu beteiligen.

50.8 Luftreinhaltung:

Nach Fertigstellung der Maßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten.

50.9 Deponien:

Vom Planfeststellungsverfahren "Errichtung der Lärmschutzwand Haar, OT Gronsdorf ist keine in der Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern befindliche Deponie betroffen. Das Sachgebiet 50 nimmt dabei lediglich zu Deponien der Klasse I bis III in der Betriebs- und Stilllegungsphase Stellung.

Zu Deponien in der Nachsorgephase ist durch Sachgebiet 31.2 von Sachgebiet 55.1 eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.

Anmerkungen zu Ziffer 10.5 des Erläuterungsberichtes (EB)- Unterlage U01: Die schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle unter Einhaltung der Abfallhierarchie des KrWG ist sicher zu stellen und sollte in Form eines Entsorgungskonzeptes in den Antragsunterlagen enthalten sein.

Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle (siehe Ziffer 10.5 des Erläuterungsberichtes) ist mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abzustimmen, insbesondere die Verwertung der mineralischen Abfälle, die für den Einbau in den Lärmschutzwall vorgesehen sind.

Auf die geltenden rechtlichen Regelungen und hierzu in Bayern eingeführten Merkblätter und Leitfäden zum Umgang (Beprobung/Analytik/Entsorgung) mit mineralischen Abfällen (Boden/Bauschutt/Straßenaufbruch/...) möchten wir ausdrücklich hinweisen - siehe hierzu LfU-Homepage

https://www.lfu.bavern.de/abfall/mineralische abfaelle/index.htm, insbesondere auf das LfU-Merkblatt zur Beprobung von Boden und Bauschutt und auf den RC-Leitfaden "Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken".

Ergänzend ist Folgendes anzumerken:

Die im EB verwendete Begrifflichkeit "nicht überwachungsbedürftiger Abfall" ist nicht mehr aktuell, hier sollte von nicht gefährlichen Abfällen gesprochen werden. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass das "EPP" (Eckpunktepapier) überarbeitet wurde und in der aktualisierten Version (in der Fassung vom 23.12.2019) vorliegt. Die fortgeschriebene Fassung des Verfüll-Leitfadens gilt ab dem 1. März 2020. Die aktualisierte Fassung des Leitfadens wurde unter https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf bereitgestellt.

50.10 Störfall-Verordnung:

Betriebsbereiche, die unter die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern fallen, sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Daher bestehen aus Sicht des SG 50 im Hinblick auf die Störfall-Verordnung keine Einwände gegen die o. g. Maßnahme.

Eine kursorische Prüfung hat ergeben, dass sich innerhalb eines Umkreises von 1,5 km auch keine anderen Betriebsbereiche befinden.

Anmerkung:

Die Stellungnahme umfasst nicht die Bereiche Altlasten und Kampfmittel und berücksichtigt auch nicht die Deponien und Altablagerungen, die nicht in der Zuständigkeit des SG 50 der Regierung von Oberbayern liegen. Zu sonstigen Gefahren wird nur abschließend Stellung genommen soweit Anlagen nach der 12. BlmSchV (Störfall-Verordnung) betroffen sind, für die das SG 50 der Regierung von Oberbayern zuständig ist.

Sachgebiet 51 (Naturschutz)

Es bestehen keine Einwände, wenn untenstehende Auflagen und Nebenbestimmungen beachtet werden. Das Sachgebiet hat außerdem hinsichtlich der vorgelegten Planung folgende Anmerkungen:

51.1 Artenschutzrechtlicher Beitrag

Die einmalige Bestandserhebung der Zauneidechse, Schlingnatter und Vögel im September 2018 entspricht nicht den Kartierstandards. Detaillierte Angaben zu den Ergebnissen der Kartierung fehlen (genauer Zeitpunkt der Begehungen, Witterung, Kartierer).

51.2 Folgende Auflagen und Nebenbestimmungen werden vorgeschlagen:

- 1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 24.05.2019 sind Bestandteil der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und damit ausnahmslos durchzuführen.
- 2. Es sind insgesamt drei periodische Wasserflächen für die Wechselkröte mit einer Fläche von je ca. 50 100 m2 und einer Tiefe von 0,4 bis 0,5 m mit Abdichtung der Wasserflächen mit Folie und Estrich auf Fl.Nr. 273/1 in der Gemarkung Feldkirchen im Herbst/Winter vor Baubeginn anzulegen (vgl. M3).
- 3. Tagesverstecke für die Wechselkröte sind zur Habitatoptimierung in Form großer Steine im Gewässerumfeld auszubringen. Die Vegetation ist turnusmäßig im Winter in unmittelbaren Gewässerumgriff in Absprache mit der uNB und der ökologischen Baubegleitung abzuschieben.
- 4. Die Baustraße, die für die Herstellung der Laichgewässer erforderlich ist, ist rückzubauen und Magerrasen wieder anzusäen.
- 5. Die Wasserflächen und ihre umgebende Fläche sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen (Mahd mit Mahdgutabfuhr, ca. 15 % der Fläche sollte im jährlichen Wechsel als Brachanteil stehen gelassen werden, regelmäßige Entbuschung).
- 6. Die vollständige und fachgerechte Umsetzung der Maßnahme M3 ist der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises München durch Vorlage eines Kurzberichts mit Fotodokumentation bis spätestens 15 Tage nach Umsetzung nachzuweisen (E-Mail ausreichend an naturschutz@lram.bayern.de).
- 7. Eine Fotodokumentation über die Funktionsfähigkeit der Wasserflächen während der Laichzeit und über den Pflegezustand der umliegenden Fläche (Maßnahme M3) ist jährlich jeweils spätestens zum 1. August des Jahres an die uNB zu senden (E-Mail ausreichend an naturschutz@lra-m.bayern.de). Ggf. ist die Pflege entsprechend der Ergebnisse anzupassen bzw. die Funktionsfähigkeit der Laichgewässer (z.B. bez. Wasserführung) wiederherzustellen.
- 8. Es sind ca. alle 20 m geeignete, ausreichend große Kleintierdurchlässe in den Lärmschutzwänden (LSW) einzubauen. Diese sind zusammen mit evtl. notwendigen Aufstiegshilfen regelmäßig dauerhaft auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und von Vegetation freizuhalten.
- 9. Soweit die LSW transparent ausgeführt werden, ist hierfür geeignetes Vogelschutzglas zu verwenden, um Vogelschlag zu vermeiden (vgl. M7).
- 10. Der Eingriffsbereich, die Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrtswege sind vor dem Eingriff auf Reptilienvorkommen zu überprüfen; entsprechende Maßnahmen (z.B. geeignete Vergrämungsmaßnahmen, Entfernen von potenziellen Tagesversteckplätzen wie z.B.

Steinplatten/Bretter, Absammeln, Reptilienzaun) sind ggf. zu ergreifen (Einschätzung der ökologischen Baubegleitung).

- 11. Schützenswerte Bereiche sind als "Tabubereiche" mit Signalzaun zu schützen.
- 12. Es ist eine fachlich qualifizierte, insb. mit Reptilien- und Amphibienschutz vertraute, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die festgesetzten Vorgaben eingehalten werden (vgl. M8). Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind alle sich aus den Antragsunterlagen und Auflagen ergebende Erfordernisse zu berücksichtigen und zu realisieren. Der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises München sind Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Die ökologische Baubegleitung hat den Kontakt zur uNB zu halten und bindet sie bei auftretenden Problemen, wie unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft rechtzeitig ein. Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen sind durch die ökologische Baubegleitung einzuweisen. Der Beginn der Baumaßnahmen ist der uNB spätestens am Vortag mitzuteilen (per E-Mail ausreichend: naturschutz@lra-m.bayern.de).

- 13. Gehölzstrukturen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden (1. Oktober 28./29. Februar).
- 14. Spätestens mit Abschluss der Arbeiten ist der Planfeststellungsbehörde ein Verzeichnis für die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster zu übermitteln. Die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei von dem Vorhabenträger zu beachten.
- 51.3 Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der uNB des LRA München verwiesen.

52. Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)

SG 52 wird in der o.g. Angelegenheit keine Stellungnahme abgeben. Sofern wasserwirtschaftliche Belange betroffen sind, wird sich das zuständige WWA München äußern."

Anmerkung:

Mit Schreiben vom 01.09.2021, Az. ROB-2-8314.24_05-17-1-2, bestätigte die Regierung von Oberbayern, SG 24.2 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14), nochmals ihre Zustimmung zur vorgesehenen Baumaßnahme.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 18.03.2021 wie folgt:

Zu SG 10 (Brand- und Katastrophenschutz):

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Zu SG 50 (Technischer Umweltschutz):

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Zu 50.1:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Das bauausführende Unternehmen wird durch die Ausschreibungsunterlagen entsprechend unterrichtet. Das geplante Bauverfahren ist dasjenige, welches die kürzeste Bauzeit und damit den kürzesten Zeitraum mit erheblichen Lärmeinwirkungen garantiert. Während der Bautätigkeiten kann es zu Richtwertüberschreitungen kommen. Maßnahmen Minimierung zur der Baulärmeinwirkungen bestehen neben dem Einsatz lärmarmer Baumaschinen darin, den Maschineneinsatz, wenn möglich, örtlich und zeitlich zu konzentrieren, um die Belastungen auf einen möglichst kompakten und kurzen Zeitraum zu begrenzen. Schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm vergleichbarer Lärmschutzwände kommen zu dem Ergebnis, dass, in Abhängigkeit zur jeweiligen Baumaßnahme und der Entfernung zur umliegenden Bebauung, bereichsweise kurze Überschreitungen der Immissionswerte von über 45 dB(A) nachts auftreten können.

Das bauausführende Unternehmen wird über die Ausschreibungsunterlagen entsprechend unterrichtet.

Es wird in Nachtsperrpausen gebaut (21 bis 5 Uhr). Unter dem Aspekt, dass die momentane Vorbelastung durch den Zugverkehr im Umfeld der Baumaßnahmen zu hohen Pegelwerten ohne aktiven Lärmschutz führt, werden die zu erwartenden temporären Belastungen durch den Baulärm daher als zumutbar eingestuft.

Das bauausführende Unternehmen wird über den Einsatz von lärmarmen Baumaschinen in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend unterrichtet.

In besonderen Härtefällen kann auch eine temporäre Unterbringung erheblich Betroffener in von Baulärm unbelasteten örtlichen Beherbergungsstätten in Betracht gezogen werden.

Betroffene und Anwohner werden schriftlich über die lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen über die Deutsche Post informiert.

Zusätzlich wird eine Ansprechstelle benannt, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Lärmeinwirkungen haben. Bei den Projekten der Lärmsanierung kommt stets ein Bauüberwacher für Schall- und Immissionsschutz zum Einsatz.

Zu 50.2:

Das ausführende Unternehmen wird über die Ausschreibungsunterlagen entsprechend unterrichtet.

Beim Einsatz von hochfrequenten Anbauvibratoren zum Einbringen von Gründungsrohren handelt es sich um einen vergleichsweise hohen Anteil von erschütterungsintensivem Baugerät, jedoch im punktuellen Einsatz. Üblicherweise ist beim Einsatz dieser Baumaschine von einer Auslastung 10 % je Beurteilungszeitraum auszugehen. Praktische Erfahrung aus baubegleitenden Erschütterungsmessungen zeigen, dass durch Vorbohren, wie Vorgesehen die Einwirkungen nennenswert reduzieren werden.

Grundsätzlich erfolgt eine Beweissicherung an Gebäuden, Straßen, Gleisen und Freiflächen vor und nach der Maßnahme durch einen beauftragten Gutachter. Der Korridor beträgt 25 m zur Achse der Lärmschutzwand.

Dies wird in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend berücksichtigt.

Zu 50.3:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Das ausführende Unternehmen wird über die Ausschreibungsunterlagen entsprechend unterrichtet.

Zu 50.4:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis

Die im Rahmen der MU ZIP Inntal 2017 ermittelten zusätzlich zu errichtenden Wände sind in einer Sonderfinanzierungsvereinbarung zwischen Bund/Land und Bahn festgelegt, sind freiwillig und haben keinen Rechtsanspruch. Die Grundlagen zur Berechnung der Ergebnisse der Untersuchung sind in den Vorbemerkungen beschrieben und in einem Kostenindex bzw. Kostennutzenverhältnis, welcher die Durchführung / Machbarkeit bestimmt und zur Ermittlung der Wandlängen dient, ermittelt.

Lärmschutzwände der Lärmsanierung werden prinzipiell gleisseitig hochabsorbierend, in Bereichen von Eisenbahnüberführungen und parallellaufenden Straßen beidseitig hochabsorbierend ausgeführt.

Zu 50.5:

Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und Ausführung berücksichtigt.

Die Gründung der Lärmschutzwand erfolgt als Tiefgründung. Das genaue Verfahren wird in Abhängigkeit des anstehenden Baugrundes in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter und unter Berücksichtigung einer möglichst erschütterungsarmen Bauweise gewählt. Dazu sind die maßgebenden Parameter so variiert, dass hinsichtlich Geräusch- und Erschütterungsentwicklung ein Minimum erreicht wird. Des Weiteren werden Schwingungsmessungen beim Einbringen eines Gründungspfahls durchgeführt.

Zu 50.6:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Zu 50.7:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Das ausführende Unternehmen wird über die Ausschreibungsunterlagen entsprechend unterrichtet.

Zu 50.8:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Zu 50.9:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Das ausführende Unternehmen wird über die Ausschreibungsunterlagen entsprechend unterrichtet.

Entsprechend den geotechnischen Berichten in Verbindung mit dem BoVEK können die auszubauenden Bodenmassen in technischen Bauwerken als Auffüllmaterial wiederverwendet werden.

Zu 50.10:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Zu Sachgebiet 51 (Naturschutz):

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Zu 51.1:

Die Terminschiene des Projekts war von vorneherein sehr knapp bemessen. Daher erfolgten die Bestandserhebungen relativ spät. Reptilien konnten noch aufgenommen werden. Gerade junge Zauneidechsen lassen sich bis Anfang Oktober erfassen. Für Brutvögel konnte eine Abschätzung der Habitateigenschaften durchgeführt werden.

Aufgrund des späten Zeitpunkts wurde die Bestandsaufnahme grundsätzlich durch die Aufnahme von Habitatstrukturen und durch Potenzialabschätzungen ergänzt.

Seite 27 von 46

Öffentliche Bestandsdaten wurden ergänzend herangezogen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist zudem unmittelbar vor Baubeginn die Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Brutvorkommen von Vogelarten oder auf ein vermehrtes Auftreten von Reptilien vorgesehen (vgl. Maßnahme M8 im LBP).

Daher gehen wir davon aus, dass sämtliche relevante Arten ausreichend berücksichtigt wurden.

Zu 51.2:

(Nr. 1) Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

(Nr. 2 bis 7) Diese Angaben konkretisieren die geplante Kompensationsmaßnahme und werden von der Vorhabenträgerin akzeptiert.

(Nr. 8) Die Anlage von Kleintierdurchlässen und bei Bedarf von Aufstiegshilfen ist als Maßnahme bereits im LBP enthalten (vgl. Maßnahme M4) und wird daher von der Vorhabenträgerin unterstützt. Die Überprüfung auf Funktionsfähigkeit und das Freihalten von Vegetation wird berücksichtigt und ggf. im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen umgesetzt.

Die Auflage/Nebenbestimmung (Nr. 9) ist als Maßnahme bereits im LBP enthalten (vgl. Maßnahme M7) und wird daher von der Vorhabenträgerin unterstützt.

Diese Auflage/Nebenbestimmung (Nr. 10) ist als Maßnahme bereits im LBP enthalten (vgl. Maßnahme M8) und wird daher von der Vorhabenträgerin unterstützt und umgesetzt.

Zusätzlich wurde mittlerweile bekannt, dass nördlich an die geplante Lärmschutzwand angrenzend eine artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für die Zauneidechse eingerichtet wurde. Somit sind derzeit Vorkommen von Zauneidechsen im Wirkbereich des Vorhabens nicht auszuschließen (entgegen der Angaben in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Stand Mai 2019. als diese Ausgleichsfläche noch nicht bestand). In Abstimmung mit der Gemeinde Haar, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises München und der Regierung von Oberbayern werden daher derzeit Maßnahmen entworfen, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

(Nr. 11) Die Tabubereiche werden von der ökologischen Baubegleitung festgelegt und markiert. Als Tabubereiche werden mesophile Gebüsche und Hecken (B112) sowie die Einzelbäume/ Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung (B312) und junger Ausprägung (B311)

ausgewiesen. Des Weiteren können Bereiche markiert werden, die für den Artenschutz bedeutsam sein könnten, sofern Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt werden.

Diese Angaben (Nr. 12) konkretisieren die im LBP vorgesehene Maßnahme M8 zur umweltfachlichen Baubegleitung und werden von der Vorhabenträgerin akzeptiert.

Diese Auflage/Nebenbestimmung (Nr. 13) ist als Maßnahme bereits im LBP enthalten (vgl. Maßnahme M1) und wird daher von der Vorhabenträgerin unterstützt.

(Nr. 14) Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Zu 51.3:

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben der Stellungnahme der uNB des LRA München berücksichtigt.

Zu Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft):

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Das WWA München hat sich mit Schreiben vom 05.11.2020 geäußert. Hierzu werden wir gesondert eine Stellungnahme abgeben.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Zu 10., 50.3 (Luftreinhaltung), 50.6 - 50.10, 51.3 sowie 52: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

<u>Zu 50.</u>: Das zuständige Landesamt für Umwelt ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren. Das Eisenbahn-Bundesamt hat dazu im verfügenden Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

Zu 50.1: Hinsichtlich der baubedingten Lärmimmissionen sind die Forderungen der ROB zu beachten bzw. umzusetzen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat dazu im verfügenden Teil dieser Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen erlassen.

Zu 50.2: Hinsichtlich der baubedingten Erschütterungsimmissionen sind die Forderungen der ROB zu beachten bzw. umzusetzen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat dazu im verfügenden Teil dieser Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen erlassen.

Zu 50.3 (Sonstiges): Hinsichtlich des Umgangs mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Abstimmung mit dem LRA

München erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat außerdem zugesagt, eine zusätzliche Bauüberwachung Altlasten über den Maßnahmenzeitraum hinweg zu beauftragen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat dazu im verfügenden Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

<u>Zu 50.4 und 50.5</u>: Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass sie die Forderungen bei der weiteren Planung und Ausführung der Baumaßnahme berücksichtigt. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Zu 51.1. und 51.2: Die ursprünglich eingereichten Unterlagen wurden umfänglich überarbeitet und durch das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben 65120-ppi/005-2019#036 vom 09.08.2021 den Trägern öffentlicher Belange, u.a. der ROB, zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Eine Entscheidung nach Auswertung der Stellungnahmen der TöB und der Erwiderungen durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat außerdem zugesichert, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung unmittelbar vor Baubeginn die Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Brutvorkommen von Vogelarten oder auf ein vermehrtes Auftreten von Reptilien vorzusehen (vgl. Maßnahme M8 im LBP), um sämtliche relevanten Arten ausreichend zu berücksichtigen. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Hinsichtlich des Naturschutzes sind die Forderungen der ROB zu beachten bzw. umzusetzen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat dazu im verfügenden Teil dieser Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen erlassen.

B.4.2.2 Landratsamt München

Das Landratsamt München äußerte sich im Detail in seiner Stellungnahme vom 20.08.2020, Az. 3.3.1.3-850 PF Nr. 2/20, wie folgt zum Vorhaben:

(…)

"1. Naturschutz

Aus diesen Bereichen ergeben sich keine Einwände. Sowohl die gewählte Vermeidungs-, als auch die Kompensationsmaßnahmen wurden im Voraus mit der uNB abgestimmt und ausgearbeitet. Die Vorschreibung weiterer naturschutzrechtlicher Auflagen ist nicht nötig.

2. Immissionsschutz

Unter Nr. 8.1 (Bautechnologie) auf Seite 15 des Erläuterungsberichts wird der Baubeginn für die Errichtung der Lärmschutzwand für Mai 2024 angegeben; evtl. könnte man hier auch die geschätzte Bauzeit angeben?

Unter Nr. 5.5.4 des Erläuterungsberichts (Konstruktion der Lärmschutzwand) muss es im 1. Absatz wohl "Tabelle 3" anstelle von "Tabelle 2" heißen.

3. Wasserrecht

Das Vorhaben kann erst dann rechtlich beurteilt werden, wenn die Stellungnahme des WWA München vorliegt."

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Zu 1.:

Die Vorhabenträgerin und die Genehmigungsbehörde nehmen die Aussage zur Kenntnis.

Zu 2.:

Der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) wurde entsprechend abgeändert.

Zu 3.:

Zum Wasserrecht liegt mit Schreiben vom 05.11.2020, Az. 2.1-3532-ML 10-30523/2020, eine Stellungnahme des WWA München vor (siehe B 4.2.3).

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Mit Schreiben vom 02.09.2021, Az. 4.4.3-EBA_LSW_ Gronsdorf/PG/Sie, äußerte sich das Landratsamt München nochmals zu den geänderten Unterlagen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit des Vorhabens und präzisierte seine Forderungen:

. . .

"Es wird gebeten, folgende Punkte in die Auflagen zu übernehmen:

- 1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen (Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sind als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ausnahmslos durchzuführen, sofern in den folgenden Ziffern keine abweichenden oder ergänzenden Vorgaben festgelegt sind.
- 2. Maßnahmenblatt M7: Die transparenten Elemente der Lärmschutzwand sind bei starken Spiegelungen und dadurch erhöhte Anflugswahrscheinlichkeit beidseitig mit entsprechenden Mustern gegen Vogelschlag zu versehen. Beim Einsatz von Folierungen ist auf eine lange Lebensdauer zu achten. Sobald diese ihren Zweck nicht mehr erfüllen, sind die Folie-rungen zu erneuern.
- 3. Maßnahmenblatt M9: Der Reptilienschutzzaun ist so zu gestalten, dass er von der zu vergrämenden Fläche hin zu den Zauneidechsenhabitaten einseitig überkletterbar ist. Im Baufeld ist vorab eine Vergrämung der Reptilien im Zeitraum Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai durchzuführen. Hierfür sind Versteckmöglichkeiten zu entfernen und eine Vergrämungsmahd inkl. Mahdgutabfuhr (mind. 10cm Schnitthöhe, bei ungünstiger Witterung) durchzuführen. Der Reptilienschutzzaun ist spätestens nach

erfolgter Mahd bzw. Vergrämung aufzustellen. Die Vegetation ist bis zum Beginn der Bauarbeiten kurzrasig zu halten.

- 4. Maßnahmenblatt M10: Die Zauneidechsenhabitate (Fl.Nr. 463/36, Gemarkung Feldkirchen) sind spätestens bis zu der nach Bauabschluss folgenden Vegetationsperiode bzw. Aktivitätszeit der Zauneidechse im Jahr 2023 anzulegen. Die Unterhaltungspflege ist auf Dauer zu gewährleisten um die dauerhafte Funktion der Habitate sicherzustellen. Hierzu ist in geeigneten Abständen (i.d.R. 5 Jahre) das Totholz zu erneuern und die Habitatelemente sind durch regelmäßige Handmahd offen zu halten.
- 5. Maßnahmenblatt M11: Die Umweltbaubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt München, unaufgefordert und rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 2 Wochen) mit Namen, Anschrift und fachlicher Qualifikation anzuzeigen.
- 6. Maßnahmenblatt M12: Die Wechselkrötenlaichgewässer (Fl.Nr.273/1, Gemarkung Feldkirchen) sind außerhalb der Vegetationsperiode, jedoch spätestens bis zu der nach Bauabschluss folgenden Vegetationsperiode bzw. Aktivitätszeit der Wechselkröte im Jahr 2023 anzulegen. Die Unterhaltungspflege ist auf Dauer zu gewährleisten um die dauerhafte Funktion der Laichgewässer sicherzustellen.
- 7. Die Meldung der Ausgleichsflächen an das Bayerische Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde, Landratsamt München. Hierfür sind die erforderlichen Angaben und entsprechenden shp-Dateien an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 8. Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs rechtlich zu sichern (beschränkte persönliche Dienstbarkeit, § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Die dauerhafte dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt München, spätestens mit dem Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen durch Vorlage eines Grundbuchauszugs nachzuweisen."

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 23.09.2021 wie folgt:

Zu 1.:

Die Vorhabenträgerin stimmt der Auflage zu.

<u>Zu 2.:</u>

Da die Lärmschutzwand grob in Ost-West-Richtung verläuft, sind Spiegelungen nur an der Südseite der Lärmschutzwand zu erwarten, während Spiegelungen an der Nordseite aufgrund des Sonnenverlaufes nur selten oder gar nicht auftreten werden. Eine einseitige Anbringung der Muster auf der Südseite ist daher aus Sicht der Vorhabenträgerin ausreichend. Sollte es, entgegen der Erwartungen, an der Nordseite der Lärmschutzwand zu Vogelschlag aufgrund von Spiegelungen kommen, können zusätzliche Muster an der Nordseite der transparenten Wandelemente angebracht werden. Die Vorhabenträgerin stimmt der Auflage somit zu, geht aber davon aus, dass beidseitige Spiegelungen nicht zu erwarten sind.

Zu 3.:

Bei Maßnahme M9 wurde bisher ein händisches Absammeln der Zauneidechsen eingeplant. Die Vergrämung stellt dabei eine sinnvolle Ergänzung dar, um die Zahl der abzusammelnden Individuen zu verringern. Der Auflage wird seitens der Vorhabenträgerin daher zugestimmt.

Zu 4.:

Die Vorhabenträgerin stimmt der Auflage zu. Die dauerhafte Unterhaltung wird durch den Beauftragten für Kompensationsflächenmanagement – Region Süd Immobilienmanagement Süd, I.NF-S-D DB Netz AG, Richelstr. 1, 80634 München zugesichert.

Zu 5.:

Die Vorhabenträgerin stimmt der Auflage zu.

Zu 6.:

Die Vorhabenträgerin stimmt der Auflage zu. Die dauerhafte Unterhaltung wird durch den Beauftragten für Kompensationsflächenmanagement – Region Süd Immobilienmanagement Süd, I.NF-S-D DB Netz AG, Richelstr. 1, 80634 München zugesichert.

Zu 7.:

Die Vorhabenträgerin stimmt der Auflage zu. Die shp-Dateien werden spätestens nach der Herrichtung der Ausgleichsflächen übermittelt.

Zu 8.:

Die Vorhabenträgerin stimmt der Auflage zu. Die dauerhafte dingliche Sicherung wird im Rahmen der Projektabwicklung spätestens mit der Bauschlussmeldung (alle kaufmännischen, technischen und begleitenden Maßnahmen sind abgeschlossen) nachgewiesen.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Zu 1. bis 7.:

Die Vorhabenträgerin hat sämtlichen Auflagen zugestimmt und zugesichert, dass sie die Forderungen bei der weiteren Planung und Ausführung der Baumaßnahme berücksichtigt. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Zu 8.:

Im Hinblick auf die Forderung des LRA München zur dauerhaften dinglichen Sicherung der Ausgleichsflächen hat das Eisenbahn-Bundesamt im verfügenden Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

B.4.2.3 Wasserwirtschaftsamt München

Das Wasserwirtschaftsamt München äußerte sich (zusammengefasst) in seiner Stellungnahme vom 05.11.2020, Az. 2.1-3532-ML 10-30523/2020, wie folgt zum Vorhaben:

Ergebnis der Prüfung:

Wie in Kapitel 2.2 dargestellt, ist aufgrund der vorhandenen Bodenbelastungen für den Bereich des Vorhabens eine abfalltechnische Begleitung durch ein fachkundiges Büro vorzusehen.

- 1. Mit der Maßnahme besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, wenn die in Kapitel 2.2.2 genannten technischen Regeln eingehalten werden und das Vorhaben von einem fachkundigen Büro begleitet wird. Sollen Auffüllungen im Bereich des Vorhabens verbleiben, ist eine weitere Untersuchung der schädlichen Bodenveränderungen durch ein fachkundiges Büro auf Basis des LfU Merkblatt 3.8/1 durchzuführen. Dieser ist auf Basis des LfU Merkblattes 3.8/1 nachzuweisen, dass keine erhebliche Grundwasserverunreinigung durch verbleibende, schädliche Bodenveränderungen zu besorgen ist.
- 2. Mit der Entwässerung der bestehenden Gleisanlagen sowie der neu zu errichtenden Lärmschutzwand besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, sofern im Bereich der Maßnahme keine Vegetationskontrolle durch Herbizid Einsatz zum Einsatz kommt.

3. Hinweise

Sollte bei den Arbeiten wider Erwarten Grundwasser angetroffen werden, so ist für alle weiteren Maßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen, eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte daraufhin mit Schreiben vom 25.03.2021 wie folgt:

Zu 1.:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Das bauausführende Unternehmen wird durch die Ausschreibungsunterlagen entsprechend unterrichtet. Der Auftragnehmer stellt (vor Ort) einen Abfallverantwortlichen der Baustelle (i. S. d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten /Fachbauleiters. Der AG beauftragt die Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer.

Eine Altlastenauskunft wurde im Zuge der Informationsgrundlage für den BoVEK-Check eingeholt. Im Rahmen unserer Projekte der Lärmsanierung wird ein Bauüberwacher für Altlasten mit entsprechenden Qualifikationen beauftragt.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen liegen im Rahmen des 4-Stufen-Programms Bodensanierung keine Hinweise auf Altlastverdachtsflächen und/oder Kontaminationsflächen vor.

Im Bereich der Strecken 5510 und 5555 ist im gesamten Planungsbereich, gemäß den vorliegenden Ivl-Plänen, eine Tiefenentwässerung vorhanden. Die Schächte der Tiefenentwässerung befinden sich zwischen den Bahnstrecken und konnten im Rahmen der Streckenbegehung erkundet werden. Weitere Planunterlagen zur Tiefenentwässerung liegen nicht vor. Für die vorhandene Tiefenentwässerung konnte eine Vorflut erkundet werden. **Funktionale** Ånderungen Entwässerungsanlagen der Stecken 5510 und 5555 werden nicht vorgesehen. Die vorhandenen Entwässerungsanlagen werden nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Lärmschutzwand ist entsprechend Ril 804.5501 Abs. 2 (6) eine mind. 20 cm dicke wasserdurchlässige Kiesschicht einzubauen, in welche die unteren Sockelelemente der Lärmschutzwand maximal 10 cm einbinden. Die Errichtung der Lärmschutzwand führt zu keiner Änderung der Entwässerungssituation. Es entstehen keine zusätzlichen Oberflächenwässer.

Eine zusätzliche Einleit- oder Versickerungsgenehmigung ist deshalb nicht erforderlich. Bei der Bereitstellung von ausgebautem Material wird die Lagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens vorgesehen.

Zu 2. und 3.:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Zu 1. bis 3.: Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass sie die Forderungen bei der weiteren Planung und Ausführung der Baumaßnahme berücksichtigt. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat außerdem zugesagt, eine zusätzliche Bauüberwachung Altlasten über den Maßnahmenzeitraum hinweg zu beauftragen. Das Eisenbahn-

Bundesamt hat dazu im verfügenden Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

B.4.2.4 Gemeinde Haar

Die Gemeinde Haar äußerte sich im Detail in ihrer Stellungnahme vom 23.07.2020, Az. 6210/8200/02/05, wie folgt zum Vorhaben:

(…)

"1. Sachgebiet Umwelt und Abfallwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass nördlich unmittelbar angrenzend die gemeindliche, artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für die Zauneidechse aus den, aktuell in Umsetzung befindlichen Bebauungsplänen errichtet wurde. In wie weit die Errichtung der Lärmschutzwand (LSW) bezüglich Durchlässigkeit und Schattenwurf Auswirkungen auf die Funktionalität der Ausgleichsflächen haben wird, wäre zu prüfen.

2. Gemeindewerke Haar GmbH

Es bestehen gegen die geplante LSW keine Bedenken.

3. Freiwillige Feuerwehr Haar

Es wird darum gebeten mindestens drei Zugangstüren mit derselben Durchgangsbreite und Schließung wie schon in der bestehenden LSW verbaut wurde, vorzusehen. Ein Zugang sollte sich noch im Bereich des Bahnsteiges befinden ca. bei km 4,8. Am Ende der Straße am Wendepunkt bei km 4,5 wäre ebenfalls ein Zugang von Vorteil. Für die Zugänge von der Heimgartenstraße her, sollte eine gepflasterte Ausführung vorgesehen werden, um Handtransportwagen mit Rettungsgeräten bis zum Eingang vorbringen zu können.

4. Städtebau/Architektur:

Im Bereich des Überführungsbauwerkes Schneiderhofstraße sowie entlang der kompletten Bahnhofanlage des S-Bahnhofes Gronsdorf ist aus städtebaulichen Gründen eine vollständig transparente LSW anzubringen. Damit sollen die Sichtbeziehungen von der Bahnsteigkante auf den Ortsteil Gronsdorf, als auch von Gronsdorf auf den Bahnhof Gronsdorf, gewährleistet werden und ein städtebaulich unerwünschte Einmauerungseffekt vermieden werden. Die in den Planungen vorgesehene teiltransparente Lösung ist hierfür nicht ausreichend.

Darüber hinaus bitten wir, die Gestaltung der LSW auf der Südseite der Gestaltung der LSW auf der Nordseite anzupassen und eine Ausführung in den Grüntönen vorzunehmen."

Anmerkung:

Mit Schreiben vom 18.08.2021, Az. 6210/8200/02/05_BA2020/49, bekräftigte die Gemeinde Haar nochmals ihre Forderungen und bestätigte die weitere Gültigkeit ihrer ursprünglichen Stellungnahme vom 23.07.2020, Az. 6210/8200/02/05.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 19.02.2021 wie folgt:

Zu 1.:

Aufgrund dieser neu angelegten Ausgleichsfläche, die direkt nördlich an die geplante Lärmschutzwand angrenzt, sind derzeit Vorkommen von Zauneidechsen im Wirkbereich des Vorhabens nicht mehr auszuschließen (entgegen der Angaben in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Stand Mai 2019, als diese Ausgleichsfläche noch nicht bestand). Somit können bauzeitliche Beeinträchtigungen vorkommen, wenn sich Zauneidechsen von der Ausgleichsfläche auf das geplante Baufeld ausgebreitet haben. Außerdem können anlagebedingte Auswirkungen durch Verschattung der Ausgleichsfläche und Barrierewirkungen eintreten. In Abstimmung mit der Gemeinde Haar, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises München und der Regierung von Oberbayern, werden daher Maßnahmen entworfen, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Zu 2.:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Zu 3.:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Nach RIL 804 5501 ist zur Wahrung der Streckenzugänglichkeit die Anordnung von Türen alle 500 m nicht zu überschreiten und nach EBA Richtlinien (Brand und Katastrophenschutz) Punkt 2.3 sind Rettungstüren alle 1000 m zu planen, mit dem Neubau der Rettungstür bei Km 4,830 sind diese Auflagen erfüllt. Eine zusätzliche Tür ist laut Förderrichtlinie nicht notwendig und nicht förderbar. Nach EBA-Richtlinie (Brand und Katastrophenschutz) Punkt 2.2 Wege zur Selbst- und Fremdrettung sind Rettungswege trittfest und ebenflächig herzustellen. Eingewalzter Feinkies oder Splitt erfüllen diese Anforderung. Die Zuwegung zur Rettungstür wird mit einer sandgeschlämmten Schotterdecke mit einem Verformungsmodul EV2 auf Oberflächen von mind. 70 MN/m² hergestellt, dies sollte für Handtransportwagen ausreichen.

Zu 4.:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Eine vollflächige transparente Ausbildung der LSW in dem geforderten Bereich (ca. 210m) ist aus schalltechnischer Sicht ungünstig, da die Minimierung des Schalls durch Transparente Elemente als gering eingestuft wird. Des Weiteren führt die

Reflektionswirkung der transparenten Elemente auf die südliche Lärmschutzwand und des anliegerseitigen Verkehrs im Bereich der EÜ zu einer deutlichen Erhöhung des Lärmpegels.

Unter Berücksichtigung der Auflagen der ROB wurden im Bahnbereich hochabsorbierend und im Bereich EÜ Schneiderhofstraße beidseitig hochabsorbierende Lärmschutzwandelemente vorgesehen.

Auflage ROB:

Um die Lärmeinwirkungen an den schutzwürdigen Bebauungen auf den gegenüberliegenden Seiten der geplanten Lärmschutzwände nicht zu erhöhen, ist Folgendes zu beauflagen:

Die geplanten Lärmschutzwände sind auf der bahnzugewandten Seite hochabsorbierend auszuführen. Im Bereich der EÜ Schneiderhofstraße sind beidseitig hochabsorbierende Lärmschutzwandelemente vorzusehen. Im Bereich der Eisenbahnüberführung wird der oberste Meter gewöhnlich transparent ausgeführt. Die Farbgestaltung ist in Anlehnung an die Südseite vorgesehen.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Zu 1.:

Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Gemeinde Haar, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises München und der Regierung von Oberbayern, Maßnahmen entworfen, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich von Zauneidechsenvorkommen zu verhindern.

Die zur Thematik ursprünglich eingereichten Unterlagen wurden daraufhin umfänglich überarbeitet und durch das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben 65120-ppi/005-2019#036 vom 09.08.2021 den Trägern öffentlicher Belange, u.a. der Gemeinde Haar, zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Eine Entscheidung nach Auswertung der Stellungnahmen der TöB und der Erwiderungen durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Zu 2.:

Die Vorhabenträgerin und die Genehmigungsbehörde nehmen die Aussage zur Kenntnis. Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

Zu 3.:

Die Forderungen der Gemeinde Haar, hier: die Freiwillige Feuerwehr Haar, werden hiermit zurückgewiesen.

Mit dem Neubau von nur einer Rettungstür bei km 4,830 werden weder die anerkannten Regeln der Technik (hier Ril 804.5501 - Anordnung von Türen alle 500 m - noch die EBA Richtlinie zum Brand und Katastrophenschutz an Schienenwegen des Bundes, Punkt 2.3 – Planung von Rettungstüren alle 1000 m – verletzt. Eine zusätzliche Tür ist außerdem gemäß der Förderrichtlinie nicht notwendig und nicht förderbar.

Nach der EBA-Richtlinie Brand und Katastrophenschutz an Schienenwegen des Bundes, Punkt 2.2, sind Wege zur Selbst- und Fremdrettung trittfest und ebenflächig herzustellen. Eingewalzter Feinkies oder Splitt erfüllt nach Auffassung der Vorhabenträgerin diese Anforderung. Die Zuwegung zur Rettungstür wird mit einer sandgeschlämmten Schotterdecke mit einem Verformungsmodul EV2 auf Oberflächen von mind. 70 MN/m² hergestellt. Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an, dass diese Ausbildung der Wegeoberfläche für Handtransportwagen ausreicht.

<u>Zu 4.:</u>

Die Forderung nach durchgängig transparenten Elementen in der Lärmschutzwand im Bereich der EÜ Schneiderhofstraße und des Haltepunktes Haar-Gronsdorf wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar vorgetragen, dass eine vollflächige transparente Ausbildung der LSW in dem geforderten Bereich (ca. 210m) aus schalltechnischer Sicht ungünstig ist, da die Minimierung des Schalls durch transparente Elemente als gering eingestuft wird. Des Weiteren führt die Reflektionswirkung der transparenten Elemente auf die südliche Lärmschutzwand und des anliegerseitigen Verkehrs im Bereich der EÜ zu einer deutlichen Erhöhung des Lärmpegels.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Farbgestaltung der Lärmschutzwand in Anlehnung an die der im Bestand vorhandenen Lärmschutzwand auf der gegenüberliegenden Seite angepasst wird. Es ist hierzu keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

B.4.2.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußerte sich im Detail in seiner Stellungnahme vom 22.05.2019, Az. P-2019-1590-1_S2, wie folgt zum Vorhaben:

(...)

"1. Baudenkmäler

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die obengenannte Prüfung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmälern (in Neubaugebieten können u.U. Flurdenkmäler betroffen sein) oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bittet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege jeweils zum Bauantrag gehört zu werden.

2. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der vorgeschlagenen Untersuchungsfläche nicht bekannt. Das Risiko wird aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkenntnis sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören. Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau Beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder

Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Ich möchte Sie bitten, dies an den Maßnahmeträger bzw. die Baufirmen weiterzuleiten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises München erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme."

Die Vorhabenträgerin erwiderte daraufhin mit Schreiben vom 24.05.2019 wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Das bauausführende Unternehmen wird durch die Ausschreibungsunterlagen entsprechend unterrichtet.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Einbindung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde erfolgte durch die Beteiligung des Landratsamtes München im Rahmen des Planrechtsverfahren.

B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn

die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Im Vorfeld wurde ein Umweltscreening (Umwelterklärung für die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG oder gemäß § 9 i. V. m § 7 UVPG sowie zur Notwendigkeit sonstiger umweltfachlicher Unterlagen) durchgeführt. Danach unterliegt das Vorhaben grundsätzlich nicht der UVP-Pflicht. Die Eingriffsregelung und die Befreiungsvoraussetzungen werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (siehe plangenehmigte Unterlage 12) abgearbeitet.

In diesem Zusammenhang wurden auch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konzipiert, so dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich ausgeführt wird.

Die verbleibenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme (Anlage von Stillgewässern für die Nutzung als Laichgewässer für die Wechselkröte) ausgeglichen (siehe plangenehmigte Unterlage 12).

Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate) sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

Detaillierte Aussagen zum Artenschutz werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe plangenehmigte Unterlage 13) getroffen. Unter der Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

B.4.5 Immissionsschutz

Für den Schienen- und Straßenwegebau enthalten die §§ 41 - 43 und 50 BImSchG sowie die 16. BImSchV die rechtlichen Anforderungen für den Schallschutz. Diese

Vorschriften verpflichten den Baulastträger, beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Es ist kein erheblicher baulicher Eingriff gemäß Umwelt-Leitfaden Teil VI bzw. VLärmSchR 97 und damit auch keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. **BImSchV** Die Beurteilung der Erschütterungsgegeben. Grundlage Sekundärluftschallimmissionen erfolgt auf der einschlägigen Sachverständigenäußerungen in der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) bzw. den aus den Vorgaben der 24. BlmSchV vom Februar 1997 ableitbaren Zumutbarkeitsschwellen für höchstrichterlichen Innenraumpegel sowie Rechtsprechungen.

Dazu hat das Eisenbahn-Bundesamt entsprechende Nebenbestimmungen erlassen.

B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Bauvorhaben berührt die Belange verschiedener Leitungsträger. Im Vorfeld der Antragstellung wurden dazu durch die Vorhabenträgerin Stellungnahmen bei verschiedenen Leitungsträgern eingeholt. Die Leitungsträger haben jeweils in ihren Rückäußerungen auf den erforderlichen Schutz der ggf. vorhandenen Leitungen hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die betroffenen Leitungen bei Erfordernis gesichert werden (siehe hierzu die entsprechende festgesetzte Nebenbestimmung). Änderungen an den bereits bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht geplant.

Im Zuge der technischen Bearbeitung wurden bereits im Vorfeld der Antragstellung seitens der Vorhabenträgerin nachfolgende Leitungsträger abgefragt:

- Gemeindewerke Haar in Haar
- Bayernwerk Netz GmbH in Ampfing
- Ing.büro Peter Brummann (für Stromversorgung Haar GmbH) in Haar
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG in München
- bayernnets GmbH in München
- Stadtwerke München (SWM Infrastruktur Region GmbH) in München
- BIL eG (Leitungsauskunft) in Bonn
- WHERE2DIG (PLEdoc GmbH) (Leitungsauskunft) in Essen

- Deutsche Telekom Technik GmbH in München
- Vodafone GmbH/Kabel Deutschland GmbH in Unterf\u00f6hring
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH in Berlin
- Colt Technology Services GmbH über Hemminger Ing.gesellschaft mbH in Bad Liebenwerda

Ausschließlich von folgenden Unternehmen befinden sich gemäß den vorliegenden Stellungnahmen der Leitungsträger Kabel oder Leitungen im Planungsbereich:

- Stadtwerke München (SWM Infrastruktur Region GmbH) in München
- Bayernwerk Netz GmbH in Ampfing
- Ing.büro Peter Brummann (für Stromversorgung Haar GmbH) in Haar
- Deutsche Telekom Technik GmbH Nürnberg
- Vodafone GmbH/Kabel Deutschland GmbH in Unterföhring

Die Kabel oder Leitungen der betroffenen Leitungsträger sind in den Kabel- und Leitungslageplänen (siehe Unterlagen 11.1 und 11.2) dargestellt. Grundlage für die Erstellung der Leitungsbestandspläne sind die Bestandsunterlagen der DB Netz AG und die übersandten Unterlagen der vorgenannten Leitungsträger. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass sämtliche ggf. betroffene Leitungen, wenn erforderlich, gesichert werden und dass das bauausführende Unternehmen durch die Ausschreibungsunterlagen entsprechend unterrichtet wird.

Dazu hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.4.4 erlassen.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Da es sich bei dem Vorhaben um die Anpassung vorhandener Verkehrsanlagen handelt, sind die Flächen, auf denen diese Anlagen stehen, im Eigentum der jeweiligen Betreiber. Für die Bahnanlagen handelt es sich dabei um bahneigene Flächen, bei den Straßenanlagen um Flächen des Straßenbaulastträgers.

Für die Baumaßnahmen werden Anteile von mehreren Flurstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde Haar und der Landeshauptstadt München befinden, dauerhaft bzw. vorübergehend in Anspruch genommen (siehe Grunderwerbsverzeichnis in Unterlage 6). Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn jeweils eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen und Entschädigungen abzuschließen. Die Vereinbarungen sind nicht Gegenstand

dieses Verfahrens (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.5).

B.4.8 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.3).

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben negativ berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Sofern Fremdgrund von Dritten durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird oder deren Eigentum betroffen ist, liegen die notwendigen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor (siehe B.4.7).

Gemäß den Angaben im Erläuterungsbericht vom 14.04.2021 in Unterlage 1 ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ludwigstraße 23 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg Nürnberg, den 12.10.2021 Az. 651ppi/005-2019#036 EVH-Nr. 3433380

Im Auftrag

(Dienstsiegel)